



Präsident des Oberlandesgerichts,
Postfach 102845, 50468 Köln

22.12.2014
Seite 1 von 2

Herrn
Rechtsanwalt '

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin

Frau [REDACTED]

Durchwahl

[REDACTED]

Angelegenheiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

Eingabe der Frau

Mein Schreiben vom 21.11.2014

Ihr Schreiben vom 03.12.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Schneider,

ich danke Ihnen für Ihre umfangreiche Stellungnahme vom 03.12.2014, möchte jedoch zu einer Problematik noch um eine Ergänzung bitten:

Die Frage der Höhe der Inkasso-Kosten richtet sich nach dem RVG. gemäß Anlage 1.2.3 RVG ist die Geschäftsgebühr Nr. 2300 in einem Rahmen von 0,5 bis 2,5 in Ansatz zu bringen, wobei „eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war“.

Vor diesem Hintergrund halte ich den Ansatz der Mittelgebühr von 1,5 für überhöht. Eine erste Mahnung bzw. ein Standardschreiben erscheint aus hiesiger Sicht nicht derart umfangreich oder schwierig, als dass eine Gebühr von mehr als 1,3 gerechtfertigt wäre.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 03.12.2014 vortragen, der Ansatz einer 1,5-fachen Gebühr sei in der Vergangenheit nicht beanstandet – ja sogar beiläufig als ermessensfehlerfrei bezeichnet - worden, war die Höhe der Geschäftsgebühr im damaligen Fall nicht vorrangiges Streitthema. Gleichwohl wird an der seinerzeit möglicherweise stillschweigend vertretenen Auffassung, eine 1,5-fache Gebühr sei ohne weitere Begründung in Ordnung, so nicht weiter festgehalten. Auch

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Telefon:
0221 7711-0
Telefax:
0221 7711-700

verwaltung@olg-koeln.nrw.de

www.olg-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB-Linien 16, 18
Bus: Linie 140
bis Haltestelle
„Reichenspergerplatz“



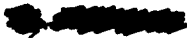
nach einschlägiger Kommentierung ist in der Regel ein Schwellenwert von 1,3 anzusetzen (vgl. AnwK-RVG Onderka, 7. Auflage 2014, Rd.-Nr. 13 zu RVG VV 2300). Sollte ausnahmsweise ein höherer Wert in Ansatz gebracht werden, müsste dieser in jedem Fall auch gegenüber dem Schuldner zusätzlich ausführlich begründet werden.

22.12.2014
Seite 2 von 2

Zur Erhöhung der Transparenz halte ich im Übrigen eine auch für rechtsunkundige Schuldner verständliche Aufschlüsselung der Inkasso-Kosten – getrennt nach Gebühren und Auslagen sowie Angaben des Geschäftswertes und der Berechnungsmodalitäten – generell für erforderlich.

Da Beschwerden im Zusammenhang mit Inkasso-Kosten wiederholt vorgetragen werden, bitte ich, zu den vorstehend angesprochenen Fragen Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ecksteinigt



Justizamtsinspektor

